

Die Emergenz von Recht

Transitional Justice in evolutionstheoretischer Perspektive

Prof. Dr. Marc Amstutz, Universität Freiburg i.Ue.
Av. Beauregard 13, CH-1700 Freiburg, marc.amstutz@unifr.ch

Die Evolutionstheorie der *Gesellschaft der Gesellschaft* („GdG“) gründet auf den Mechanismen der Variation, Selektion und Retention, die auf Darwin zurückgehen. Luhmann hat diese Mechanismen theoretisch neu gefasst, um sie in die Theorie autopoietischer Systeme zu integrieren. Diese Neufassung besteht stichwortartig darin, dass die Fundamentalprämisse des klassischen Darwinismus (Selektion = *externer* Evolutionsfaktor) auf den Kopf gestellt wird (Selektion = *interner* Evolutionsfaktor). Damit eröffnet sich Luhmann die Möglichkeit, die interne Dynamik des Systems, die im klassischen Darwinismus völlig unterbelichtet bleibt, evolutionstheoretisch sichtbar und zum Objekt der soziologischen Analyse zu machen.

Allerdings handelt sich Luhmann mit dieser Rezeption darwinistischen Gedankenguts ein quälendes Problem ein: Er wird gezwungen, auch die adaptationistische Logik, die mit den drei Evolutionsfunktionen des Darwinismus notwendig einhergeht, in die Theorie der sozialen Systeme zu übernehmen. Problematisch ist das insofern, als der Adaptionismus keine Kriterien zur Verwerfung evolutionstheoretischer Hypothesen bereithält: Weil einerseits der Massstab zur Würdigung solcher Hypothesen der Adaptionismus selbst ist und andererseits plausible adaptationistische Erklärungen immer im Überfluss vorhanden sind, bleiben die gewonnenen Erklärungen zwangsläufig unsicher und un schlüssig. Das Problem an Luhmanns Theorie der sozialen Evolution liegt somit darin, dass es ihr an einem theoretisch fundierten Kriterium fehlt, um aus einem Set von konkurrierenden evolutorischen Hypothesen eine Auswahl zu treffen.

Unmittelbar hiermit verbunden ist, dass die in *GdG* entwickelte Theorie sozialer Evolution Anfang und Ende sozialer Systeme im Dunkeln lässt. Luhmann bietet hier Erklärungen an, die keine solche sind und nur gerade das Problem stellen: „Die Bestimmung eines Anfangs, eines Ursprungs, einer ‚Quelle‘ und eines (oder keines) ‚Davor‘ ist ein im System selbst gefertigter Mythos – oder die Erzählung eines anderen Beobachters“ (*GdG*: 441). Eine Theorie der sozialen Evolution darf sich nicht damit begnügen, den Systemursprung oder den Umgang des Systems mit seinem Ursprung in eine nebulöse Beliebigkeit zu verbannen. Eine solche Theorie sollte ganz im Gegenteil imstande sein, dazu präzise Aussagen zu machen.

In der Soziologie des Rechts macht sich diese Lücke, die in der Architektur der Evolutionstheorie der *GdG* feststellbar ist, spürbar in der seit einiger Zeit heftig geführten Diskussion über *transitional justice*. Im Zentrum steht die Frage der Vergangenheitsbewältigung durch Recht nach dem Wechsel eines politischen Regimes (z.B. nach dem Untergang des Dritten Reichs 1945). *Transitional justice* ist rechtsoziologisch durch das Paradox gekennzeichnet, dass auf Personen, die im alten Regime gewirkt haben, *neue* Regeln angewendet werden, die diesen Personen vorwerfen, nach den *alten* Regeln gehandelt zu haben. In solchen Situation emergiert neues Recht und zuweilen ein neues Rechtssystem. Solche „Rechtswechsel“ sind keineswegs adaptionistische Prozesse, sondern *evolutionary jumps*. Anhand der Funktionen von Variation, Selektion und Retention lassen sie sich in ihrer paradoxalen Struktur nicht erfassen. Dafür bedürfte es eines evolutionstheoretischen Ansatzes, der den Systemursprung nicht als unspezifiziertes konstruktivistisches Ereignis deutet, sondern als einen theoretisch diskriminierungsfähigen Vorgang. Und ein solcher Ansatz wäre umso dringender, als diese Art der Rechtsemergenz nicht einen vernachlässigbaren Sonderfall darstellt, sondern – so meine These – das soziologische Grundmuster der Emergenz von Recht schlechthin.

Haben nun die evolutionstheoretischen Forschungen seit dem Erscheinen von *GdG* Erkenntnisse gebracht, die eine Weiterführung der Luhmannschen Theorie der sozialen Evolution erlauben würden? Ich möchte an dieser Stelle versuchen, die Arbeiten von Kauffman und Bak in die Diskussion einzubringen. Diese beruhen darauf, dass Evolution nicht nur eine Quelle von Ordnung, sondern deren zwei hat: Selektion *und* spontane Organisation. Liesse sich die Evolutionstheorie der *GdG* mithilfe dieses Ansatzes anreichern und ausdehnen, würden die Aussichten gesteigert, der Frage des Systemursprungs eine theoretisch konkretere Gestalt zu geben.

Mein Projekt zielt somit auf zweierlei: (1) auf eine Expansion der Evolutionstheorie der *GdG* mithilfe der seit 1997 von der Evolutionsbiologie gewonnenen Erkenntnisse; (2) auf eine Anwendung dieses erweiterten Ansatzes auf die Frage der *transitional justice*, um seine Leistungsfähigkeit zu testen.